jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/28 2000/16/0777

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die Tatsache, dass drei mit der Fristenvormerkung und Kontrolle befasste Kräfte (wovon zwei mit einem akademischem Grad bezeichnet werden) die ausdrücklich auf die 2-wöchige Vorstellungsfrist verweisende Rechtsmittelbelehrung nicht beachtet haben, ist nicht mehr als minderer Grad des Versehens zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160777.X03

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at